

Regeln für die Eröffnung und Durchführung von Prüfungsverfahren (Promotionen) im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften, Goethe-Universität Frankfurt (FBR-Beschluss 31.01.2018)

Allgemeine Regeln:

- (1) Grundlage aller Promotionsverfahren am Fachbereich 05 sind die zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin/des Doktoranden jeweils gültige Promotionsordnung, die Beschlüsse des Promotionsausschusses und die von den Gutachterinnen und Gutachtern erstellten Gutachten.
- (2) Die Dissertation muss eine Erklärung enthalten, in der die Eigenleistung des Kandidaten/der Kandidatin dargestellt wird. Insbesondere bei Schriften mit Koautoren, aber auch bei in Einzelautorenschaft entstandenen Schriften, die oft auch im Rahmen von Abteilungsprojekten, Drittmittelprojekten, Projektverbänden usw. entstanden sind, soll dargelegt werden, welchen Anteil die Kandidaten an Entwicklung der Fragestellung, Design, Durchführung, Auswertung der empirischen Studie(n) und an dem Abfassen der einzelnen Beiträge hatten. Die Erklärung ist von dem/der BetreuerIn zu bestätigen.
- (3) Zusammensetzung der Prüfungskommissionen: Wenn es sich um eine publikationsbasierte Dissertation handelt oder um eine Monographie, aus der Teile bereits veröffentlicht/ingereicht wurden darf insgesamt höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission Ko-Autor/-in bei den eingereichten Schriften sein.
- (4) Allen Gutachtenden ist auf Verlangen Einblick in die Daten, die in der Dissertation verwendet werden, zu gewähren.
- (5) In besonders begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss Abweichungen von diesen Regeln sowie den nachfolgend aufgeführten Kriterien für publikationsbasierte Dissertationen beschließen.

Kriterien für publikationsbasierte Dissertationen:

- (6) Die publikationsbasierte Dissertation soll in der Regel 3 Schriften umfassen, die aus den letzten 5 Jahren stammen sollen.
- (7) Die Schriften sollen im Wesentlichen **einem zusammenhängenden Forschungsprogramm** entstammen. Die jeweils verfolgten Forschungsfragen sollen sich sinnvoll zueinander in Beziehung setzen lassen.
- (8) Der Kandidat oder die Kandidatin soll bei **2 Publikationen Erstautor/Erstautorin** sein, **bei einer weiteren Publikation** kann er/sie **Koautor/Koautorin** sein. Eine geteilte Erstautorenschaft wird für jeden der Erstautoren anteilig gewichtet (bei 2 Erstautoren eine 1/2 Erstautorenschaft, bei 3 eine 1/3 Erstautorenschaft usw.).
- (9) Die drei **Schriften sollen zur Veröffentlichung zumindest eingereicht** sein. Der aktuelle Status ist detailliert darzulegen (Publikationsorgan und Status wie eingereicht, in revision, conditional accept usw.).
- (10) Mindestens 2 der 3 Schriften müssen in guten oder sehr guten, in der Regel englischsprachigen, Zeitschriften mit Peer-Review eingereicht sein.
- (11) Eine der 3 Schriften kann als Publikation in einem einschlägigen Lehrbuch, Enzyklopädieband oder einem anderen für das jeweilige Fach bedeutsame Publikationsorgan, jeweils mit Peer-Review, eingereicht oder veröffentlicht sein.
- (12) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung soll über die zusammengestellten Publikationen hinaus einen zusätzlichen Text enthalten, in welchem eine kritische Einordnung der eigenen Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive heraus vorgenommen wird. Dieser Text sollte einen Umfang von ca. 30 Seiten haben. Es sollen die Fragestellungen theoretisch entwickelt werden, die empirischen Arbeiten und ihre Ergebnisse so dargestellt werden, dass sie auch ohne Lesen der Einzelarbeiten nachvollziehbar sind und es soll eine Gesamtdiskussion enthalten, die die Fragestellungen beantwortet und den Erkenntnisgewinn der Arbeit herausstellt.